
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0336/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	06.09.2021	öffentlich

Förderung der Suchtberatung; Erhöhungsantrag der Suchtberatungsstelle "Die Tür"

Kosten:

Betrag:	55.500,00 EUR
Haushaltsjahr:	2021
Teilhaushalt:	8 – Sozialamt -
Buchungsstelle:	31173-559590
Haushaltsansatz:	130.000,00 EUR

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss der Suchtberatungsstelle „Die Tür“ für das Jahr 2021 eine Kreiszuzahlung in Höhe von 55.500,00 EUR zu bewilligen.

Sachdarstellung:

Anspruchsvoraussetzungen – Leistungen zur Eingliederung

Im Rahmen der Hartz IV Reformen wurden im ehemaligen § 16 Abs. 2 SGB II die Leistungen zur Eingliederung festgeschrieben. Hierbei handelte es sich um „die“ zentrale Vorschrift des SGB II über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit dem Ziel, den Hilfeempfänger dazu zu befähigen, seinen Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16 a SGB II gehören:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,

2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. **die Suchtberatung.**

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Eingliederungsleistungen ist, dass durch die Maßnahme die Voraussetzungen für eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbessert werden und dass sie (jedenfalls mittelbar) für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Obwohl die kommunalen Eingliederungsleistungen als Ermessensleistungen konzipiert sind, besteht im Ergebnis infolge Ermessensreduzierung in der Regel keine Handhabe für eine ablehnende Entscheidung, wenn die Hilfen notwendige Voraussetzung und einzige Möglichkeit für eine Eingliederung des SGB II-Berechtigten sind.

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Trier-Saarburg (jetzt: Jobcenter Trier-Saarburg) wurde in § 3 Abs. 5 festgehalten, dass die flankierenden Dienstleistungen –als kommunale Aufgaben- vom Landkreis auf Anforderung der ARGE nach pflichtgemäßem Ermessen entweder innerhalb der in der Kreisverwaltung bestehenden Strukturen oder aber von Dritten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erbracht werden.

Suchtberatung

Die Suchtberatung gehört zu den in § 16 a SGB II geregelten Fachberatungen. Da hier die eigene Beratungskompetenz der kommunalen Träger regelmäßig nicht ausreicht, muss die Suchtberatung durch Beteiligung anderer Stellen verwirklicht werden. Hierfür kommen insbesondere freie Träger der Wohlfahrtspflege in Betracht.

Suchtberatung im Landkreis Trier-Saarburg

Den SGB II-Leistungsempfängern stehen im Landkreis Trier-Saarburg folgende Suchtberatungsangebote zur Verfügung:

- „Die Tür“ – Suchtberatung Trier e.V., Oerenstraße 15, 54290 Trier
- Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes der Ev. Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach gGmbH, Trier
- Beratungsstelle „Sucht“ des Caritasverbandes Trier e.V., Kutzbachstraße 15, 54290 Trier

Suchtberatung „Die Tür“

Die Verfahrensvereinbarung zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II vom 10.06.2008 zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg, der ARGE und der Suchtberatung Trier e.V. „Die Tür“ ist beigelegt.

Die Suchtberatungsstelle „Die Tür“ ist insbesondere zuständig für die **illegalen Drogen**. Zusätzlich erfolgt bei Bedarf eine Beratung und Therapie bei Essstörungen und Spielsucht.

Zur Sicherstellung der notwendigen und fachlich qualifizierten Beratung einschließlich der entsprechenden Therapieangebote gewährt der Landkreis einen Kreiszuschuss.

Jugendhilfeausschuss (17.11.2004), Kreisausschuss (03.12.2004) und Kreistag (20.12.2004) hatten beschlossen, ab dem Jahre 2005 eine Kreiszuwendung in Höhe von 40.000,00 EUR zu zahlen. Mit Beschluss vom 31.03.2008 wurde dann ab dem Jahre 2008 der Bewilligung einer jährlichen Kreiszuwendung zu den Personal- und Sachkosten als pauschale Anteilsfinanzierung in Höhe von 43.000,00 EUR zugestimmt. Durch Beschluss des Kreisausschusses wurde die Kreiszuwendung ab dem Jahre 2016 auf 50.000,00 EUR unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Suchtberatungsstelle weiterhin die Besprechungsstunden in Schweich und Saarburg wahrnimmt.

Am 12.08.2019 beantragte die Suchtberatungsstelle die Erhöhung der Kreiszuwendung für die Jahre 2020 und 2021 auf jährlich 56.000,00 EUR.

Diese Erhöhung der Kreiszuwendung wurde seitens der Beratungsstelle ausschließlich auf der Basis der tariflichen Gehaltssteigerungen berechnet. Nicht berücksichtigt wurden hiernach Stufensteigerungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ebenso wurden höhere Kosten durch neue Projekte nicht berücksichtigt.

Hiernach ermittelte die Beratungsstelle folgende Beträge:

Jahr	Förderung Landkreis	Tarifliche Erhöhung in %	Förderung nach Tarifierhöhung
2017	50.000,00 EUR	2,35 %	51.175,00 EUR
2018	51.175,00 EUR	2,85 %	52.633,49 EUR
2019	52.633,49 EUR	2,81 %	54.112,49 EUR
2020	54.112,49 EUR	0,96 %	54.631,97 EUR
2021	54.631,97 EUR	2,50 %	55.997,77 EUR
2022	55.997,77 EUR	2,50 %	57.397,71 EUR

Die beantragte Erhöhung der Förderung für die Jahre 2020 und 2021 um 6.000,00 EUR auf jährlich 56.000,00 EUR wird damit begründet, dass in den Jahren 2017 bis 2019 keine Erhöhung erfolgte, sowie unter der Annahme von Tarifierhöhungen in den Jahren 2021 und 2022 von jährlich 2,50 %.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Förderbeträge nach Tarifierhöhungen seit 2017 würde sich nach den Ausführungen der Beratungsstelle für das Jahr 2020 ein Förderbetrag von 54.631,97 EUR ergeben.

Auf Vorschlag der Verwaltung und Empfehlung des Ausschusses für Soziales hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2020 für das Jahr 2020 eine Kreiszuwendung in Höhe von 54.700,00 EUR bewilligt.

Eine Entscheidung über den Erhöhungsantrag für das Jahr 2021 wurde zurückgestellt, da zu dem Zeitpunkt nicht bekannt war, ob und in welcher Höhe eine

Tarifsteigerung erfolgen wird. Daher sollte über den Erhöhungsantrag später nach Vorlage des Verwendungsnachweises entschieden werden.

Zum 01.04.2021 erfolgte eine Tarifsteigerung in Höhe von 1,4 %. Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Förderbetrages nach dieser Tarifierhöhung würde sich ein Förderbetrag von 55.465,80 EUR ergeben.

Ergänzend wird noch mitgeteilt, dass die Suchtberatungsstelle während der ganzen Coronapandemie durchgehend gearbeitet hat und an keinem Tag geschlossen war. Es gab durch die Pandemie keine Einsparungen beim Personal und es wurden keine Mitarbeiter entlassen. Auch wurde Kurzarbeitergeld nicht beantragt.

Einzelne Leistungen, wie die Sprechstunden in Schweich und Saarburg wurde nicht erbracht. Dies lag jedoch daran, dass wegen der Pandemie die entsprechenden Räume nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Leistungen wurden dennoch erbracht, indem die Klienten in der Beratungsstelle betreut wurden. Darüber hinaus wurden Klienten per Videoschaltung oder telefonisch beraten und betreut.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, der Beratungsstelle für das Jahr 2021 eine Kreiszufwendung in Höhe von 55.500,00 EUR (Erhöhung um 800,00 EUR) zu bewilligen.

Anlagen:

- Antrag auf Erhöhung der Kreiszufweisung
- Verwendungsnachweis 2020
- Verfahrensvereinbarung vom 10.06.2008